

**Vereinbarung über Leistung, Vergütung  
und Qualität nach § 77 SGB VIII**

über SPFH „*FamAktiv mobil*“

zwischen

Landkreis Bodenseekreis

Albrechtstr. 75, 88045 Friedrichshafen

als örtlichem Träger der Jugendhilfe

und

dem freien Träger der Jugendhilfe

Verein zur Förderung junger Menschen e. V.

Rückenwind für Familien

Erlenweg 8, 88662 Überlingen

## **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

Ambulantes Angebot der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe.

## **§ 2 Strukturdaten**

### **(1) Angebotsform und Kapazität**

Die Hilfeform orientiert sich am Lebensumfeld der Familie, richtet sich insbesondere an Eltern/Personensorgeberechtigten und wird vorwiegend umgesetzt in Form von:

- Beratungsgesprächen (Hausbesuche)
- Teilnahme an Elterngruppe

Die Orientierungsphase (6 Wochen) umfasst zwölf (12) Stunden pro Woche:

- Vier (4) Stunden pro Woche mit zwei (2) Mitarbeitenden inkl. Vor-, Nachbereitung.
- Zwei (2) Stunden pro Woche mit zwei (2) Mitarbeitenden Reflektion im Team, Musterdiagnose, Dokumentation, Berichte.

Die Umsetzungsphase (20 Wochen) umfasst acht (8) Stunden pro Woche:

- Vier (4) Stunden pro Woche mit einer,-m (1) Mitarbeitenden inkl. Vor-, Nachbereitung.
- Zwei (2) Stunden pro Woche mit zwei (2) Mitarbeitenden kollegiale Beratung, Reflektion im Team, Rollenspiel, Dokumentation, Berichte.

Die max. Anzahl der zu beratenden Familien orientiert sich an den je aktuell verfügbaren Personalkapazitäten und an den jeweils erforderlichen individuellen Bedarfslagen.

Die konkrete Vereinbarung der Beratungstermine/Hausbesuche orientiert sich weitgehend an den Lebenswirklichkeiten der Eltern / Familien.

### **(2) Personelle und sächliche Ausstattung**

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem signalisierten Bedarf des Leistungsträgers und den tatsächlichen Kapazitäten des Leistungserbringers.

Sächliche Ausstattung:

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wie z. B. Telefon, Moderationsmaterial, PC, Unternehmenssoftware stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.

### (3) Betriebsnotwendige Anlagen

Geeignete Räumlichkeiten für die Teamsitzungen stehen durch den Leistungserbringer zur Verfügung. Beratungsgespräche mit den Eltern/Familien, finden in der Regel in Form von Hausbesuchen statt.

## § 3 Auftrag / Zielsetzung

Das Gesamtziel der Unterstützung ist die Ausweitung der elterlichen Kompetenzen im Erziehungs- und Beziehungsgeschehen mit den Kindern und die Steigerung der elterlichen Wirksamkeit. Ziel des Angebotes ist es, die Eltern darin zu unterstützen, eigene Kritikpunkte am Verhalten des Kindes und/oder Kritikpunkte seitens systemrelevanter Dritter (z.B. Schule, Jugendamt etc.) zu reduzieren, indem dahingehend gearbeitet wird, den erzieherischen Einfluss der Eltern auf das Kritik auslösende Verhalten des Kindes zu aktivieren und darüber Veränderung zu erreichen.

## § 4 Personenkreis (Zielgruppen)

Das Angebot „**FamAktiv – mobil**“ versteht sich als aufsuchende, ressourcenorientierte und elternaktivierende Unterstützung. Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte / Familien,

## § 5 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Hausbesuche, Elterngruppensitzungen werden vor- und nachbereitet.

Inhalte der wöchentlichen Teamsitzungen sind:

- Stand Zusammenarbeit mit der Familie
- Veränderung angesichts der vereinbarten Ziele
- Zustand der Beraterin / des Beraters
- Musterdiagnose / Rollenspiel

Das Angebot beinhaltet 2 Phasen:

- Orientierungsphase (Fachkräfte arbeiten in der Familie in der Regel im Tandem)
- Umsetzungsphase (Fachkräfte arbeiten in der Familie in der Regel allein)

mit einer geplanten Gesamtdauer inklusive Orientierungsphase von 6 (sechs) oder 12 (zwölf) Monaten.

Wenn zum Überprüfungszeitpunkt (Hilfeplangespräch) allen Beteiligten eine Weiterführung der Unterstützung über den bis dahin vereinbarten Zeitraum hinaus notwendig und zielfinanziell erscheint, ist die Verlängerung um ein weiteres  $\frac{1}{2}$  Jahr und in begründeten Ausnahmefällen maximal eine 2. Verlängerung, ohne erneute Orientierungsphase, möglich. Voraussetzung ist hierfür auch, dass die Zielvereinbarungen überprüft, modifiziert und ggf. fortgeschrieben werden.

Wird zum Überprüfungszeitpunkt, die Unterstützung von den Beteiligten als nicht geeignet eingeschätzt, kann die Unterstützung bereits nach der Orientierungsphase beendet werden.

## **§ 6 Entgelte und Abrechnung**

Das Jugendamt finanziert den Personalaufwand des Angebotes über die vereinbarte Stundenpauschale von derzeit 67,08 €.

Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend folgender Vereinbarung:

Orientierungsphase: 6 Wochen á 12 Std. mal Stundenpauschale: 4829,76 €  
Die Orientierungsphase wird pauschal abgerechnet.

Umsetzungsphase: 20 oder 46 Wochen á 8 Std. mal Stundenpauschale.  
Die Umsetzungsphase wird monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

Verlängerung: 26 Wochen á 8 Std. mal Stundenpauschale.  
Eine Verlängerung wird monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet werden.

## **§ 7 Qualität des Leistungsangebotes**

Die Qualität des Leistungsangebotes ist im Konzept zum Angebot ***FamAktiv mobil*** ausführlich beschrieben. Das Konzept ist in der je aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Salvatorische Klausel und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2025. Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.07.2026 und verlängert sich automatisch um ein Jahr,

sofern keine der Vertragsparteien diese mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Laufzeitende kündigt.

- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor z.B. bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Verletzung von Schweigepflichten, mangelhafte Kooperation oder Vertrauensbruch.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

Ort / Datum

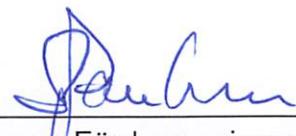
Übelingen, 18.08.2025

Für den Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Verein zur Förderung junger Menschen e. V.  
Rückenwind für Familien